

**BESCHLUSSVORLAGE**

**DS-Nr.: 242/2022**

Öffentliche Sitzung

Federführendes Amt:  
Hauptamt

Vorlage für:  
Stadtverordneten-  
versammlung

Sitzung am:  
27.01.2022

Beschluss-Nr.  
/2022

zuständig für:  
Entscheidung

**Hygienekonzept zur Umsetzung der Maßnahmen für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse der Stadt Fürstenberg/Havel**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt das Hygienekonzept zur Umsetzung der Maßnahmen für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse vom 14.01.2022 entsprechend der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

**Begründung:**

Mit Hygienekonzepten, Festlegungen für den gesteuerten Zutritt zu Sitzungen und zum Verhalten während der Sitzungen treffen die Gemeindevertretungen Schutzmaßnahmen gegen die Übertragung des Corona-Virus SARS-CoV-2. Die Einführung einer 3-G-Regelung aufgrund des Selbstorganisationsrechts der Vertretungskörperschaft ist angesichts der derzeitigen Infektionslage sinnvoll und rechtmäßig. Diese Auffassung wird vom Ministerium des Innern und für Kommunales sowie durch die aktuelle Rechtsprechung gestützt.

Die 3-G-Regelung würde auch gegenüber Zuschauern, Gästen und Verwaltungsmitarbeitern gelten.

**Anlage**

Hygienekonzept für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse der Stadt Fürstenberg/Havel vom 14.01.2022

Im Auftrag

Hoheisel

**Beschlussfassung:**

<b>Mitglieder insgesamt:</b>	<b>davon anwesend:</b>	<b>Ja-Stimmen</b>	<b>Nein-Stimmen</b>	<b>Stimmhaltungen:</b>
18				

# **Hygienekonzept zur Umsetzung der Maßnahmen für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse der Stadt Fürstenberg/Havel vom 14.01.2022**

## **Ziel und Zweck**

Das Hygienekonzept mit den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen orientiert sich an der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 (GVBl. II/21, Nr. 93), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Januar 2022.

Mit diesem Hygienekonzept soll die Durchführung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse sichergestellt werden.

## **Geltungsbereich**

Dieses Hygienekonzept gilt für die Durchführung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse.

## **Umsetzung**

Gemäß § 11 Absatz 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV wird bei Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse Folgendes sichergestellt:

1. Der Zutritt und der Aufenthalt aller Personen wird gesteuert und nach den räumlichen Gegebenheiten begrenzt.
2. An den Zugängen zum Sitzungsort stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die Oberflächen von benutzten Möbeln und Gegenständen sind regelmäßig zu desinfizieren.
3. Der Zutritt wird nur Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der beratenden Ausschüsse und allen anderen Personen gewährt, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Nach § 6 der 2. SARS-CoV-2-EindV muss für den Nachweis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus entweder
  - a) eine nicht länger als 24 Stunden zurückliegende Testung im Sinne von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Antigen-Test) oder
  - b) eine nicht länger als 48 Stunden zurückliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test)

vorgelegt werden. Ein Nachweis nach Buchstabe a) kann auch durch eine Vor-Ort-Testung unter Aufsicht eines Bevollmächtigten der Verwaltung der Stadt Fürstenberg/Havel erbracht werden.

Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt als erfüllt für:

- geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung
  - genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung
  - Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder
  - Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts der von ihnen besuchten Schule einer regelmäßigen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus unterliegen; als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einer oder einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung zulässig.
4. Die Personendaten aller Besucherinnen und Besucher werden in einem Kontaktnachweis nach § 5 der 2. SARS-CoV-2-EindV zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung mit folgenden Daten erfasst:

- Vor- und Familienname
- Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse
- Datum
- Zeitraum der Anwesenheit

Für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der beratenden Ausschüsse und der Beschäftigten der Stadtverwaltung gilt der Kontaktnachweis durch das Erfassen der Anwesenheit in der Niederschrift als erbracht.

5. Gemäß § 3 Absatz 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV hat jede Person einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Zwischen festen Sitzplätzen kann dieser Abstand auf bis zu 1 Meter verringert werden. Auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen.
6. Findet die Sitzung in geschlossenen Räumen statt, ist für einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft zu sorgen. Weiterhin ist in geschlossenen Räumen das Tragen einer medizinischen Maske im Sinne der Eindämmungsverordnung für alle Personen verpflichtend, die Tragepflicht gilt nicht für Personen, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird.
7. Verstöße gegen die Bestimmungen des Hygienekonzeptes und der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung haben den Ausschluss aus der Sitzung zur Folge.

### **Verantwortung**

Die Verantwortung für die Erstellung und Umsetzung des Hygienekonzeptes liegt bei der Stadt Fürstenberg/Havel, vertreten durch den Bürgermeister. Kontakt:

- Telefon: 033093/346-11
- E-Mail: [info@stadt-fuerstenberg-havel.de](mailto:info@stadt-fuerstenberg-havel.de)
- Internet: [www.fuerstenberg-havel.de](http://www.fuerstenberg-havel.de)

Ansprechpartner für die Einhaltung des Hygienekonzeptes in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse sind der Bürgermeister und weitere vor Ort befindliche Beschäftigte der Stadtverwaltung. Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln obliegt den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse.

### **Weitere Festlegungen**

Das Hygienekonzept ist den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der beratenden Ausschüsse sowie den Besucherinnen und Besuchern zugänglich zu machen. Die aktuellen Hygienekonzepte sind jeweils auf der Webseite der Stadt Fürstenberg/Havel unter [www.fuerstenberg-havel.de](http://www.fuerstenberg-havel.de) abrufbar. Im Eingangsbereich des Sitzungsortes sind Informationsplakate mit Hygiene- und Abstandsregeln gut sichtbar aufzuhängen.

Personen die nach dem Besuch einer Sitzung typische Symptome oder sonstigen Anhaltspunkten für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus feststellen, wird eine Testung auf das SARS-CoV-2-Virus empfohlen. Typische Symptome sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind unverzüglich das Gesundheitsamt des Landkreises Oberhavel und die Stadt Fürstenberg/Havel zu informieren.

Das Hygienekonzept ist je nach Infektionslage anzupassen.

Philipp  
Bürgermeister